

Stellungnahme zum Ärztegesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a., Änderung (157/ME)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll in bestimmten Fällen eine Anzeigepflicht für PsychotherapeutInnen und andere Gesundheitsberufe eingeführt werden.

Als fachspezifische Ausbildungseinrichtung wenden wir uns nachdrücklich gegen eine Aufweichung der bisherigen gesetzlichen Regelung zur psychotherapeutischen Verschwiegenheit.

Die in § 15 PthG geregelte psychotherapeutische Verschwiegenheit stellt eine Grundvoraussetzung professionellen psychotherapeutischen Handelns dar. PsychotherapeutInnen sind sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst, vor allem in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen. Damit sich PatientInnen in der Psychotherapie öffnen können und alle Informationen, die mit ihrem Leiden in Zusammenhang stehen, thematisiert werden können, benötigen sie einen Schutzraum, der nicht gesichert ist, wenn die Verschwiegenheit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nicht mehr gegeben ist.

Dies würde die psychotherapeutische Arbeit mit Personen, die sich in Behandlung begeben, um gewalttätige Impulse oder andere problematische Verhaltensweisen zu verändern (z.B. StraftäterInnen, aber auch Eltern, die sich in der Erziehung ihrer Kinder überfordert fühlen), unmöglich machen.

Auch die psychotherapeutische Arbeit mit minderjährigen oder erwachsenen Opfern von Gewalt würde dadurch erschwert oder verunmöglicht, da viele Betroffene ihrer Psychotherapeutin bzw. ihrem Psychotherapeuten nicht mehr von erlebten Übergriffen und Gewalterfahrungen erzählen werden, wenn sie Angst vor den Konsequenzen einer Offenlegung haben müssen. Dabei ist besonders an traumatisierte Opfer von Gewalt zu denken.

Aus den oben angeführten Gründen ist es notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass gesichert ist, dass das „persönliche Vertrauensverhältnis“ (§ 15 Abs. 1 PthG) auch nach Beendigung bzw. Abbruch einer Psychotherapie bestehen bleibt, sodass PatientInnen nicht Sorge haben müssen, dass PsychotherapeutInnen nach dem Ende einer Psychotherapie zur Anzeige ihnen anvertrauter Inhalte verpflichtet sind.

Die bisherigen Bestimmungen zur Meldepflicht, wie sie in § 37 B-KJHG vorgesehen sind, haben sich in der Praxis bewährt und erscheinen als ausreichend.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, mit einer Gesetzesänderung, die den Schutz vor Gewalt fördern soll, zu einer Schädigung von Opfern beizutragen, indem ihnen die Grundlage einer vertrauensvollen psychotherapeutischen Beziehung genommen wird.



Dr. Peter Zumer
Präsident des ÖVIP

Anhang

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)

2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.